



Statuten

der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Solothurn (SP)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

¹ Unter dem Namen "Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn SP" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Stadt Solothurn. Der im Folgenden "SP" genannte Verein ist konfessionell neutral und verfolgt keine Erwerbsabsichten.

² Die SP ist Teil der "Sozialdemokratischen Partei der Schweiz SPS" (im Folgenden "SPS" genannt) und anerkennt deren Statuten und Programm.

Art. 2 Zweck

¹ Die SP hat zum Zweck, im Kanton Solothurn die Ziele des demokratischen Sozialismus zu verwirklichen.

² Zum Erreichen ihres Zwecks partizipiert die SP an der politischen Entscheidungsfindung, fasst zu kantonalen und nationalen Abstimmungsvorlagen Parolen und unternimmt alles für deren Durchsetzung. Ausserdem setzt sie Aktionsprogramme der SPS im Kanton um und führt eigene Aktionsprogramme durch.

³ Die SP strebt die Einsitznahme ihrer Mitglieder in allen verfassungsmässigen politischen Gremien aller Stufen an und kämpft dafür, in diesen Gremien angemessen vertreten zu sein. Die in den Gremien mitwirkenden Mitglieder der SP kämpfen dafür, dass sich die Positionen der SP darin durchsetzen.

Art. 3 Paritätische Vertretung der Geschlechter

In allen Organen, bei der Gestaltung von Wahllisten und bei Vertretungen in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden gilt grundsätzlich die paritätische Vertretung der Geschlechter.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Die SP besteht aus in Sektionen zusammengeschlossenen Mitgliedern und Einzelmitgliedern.

² Sektions- oder Einzelmitglied kann werden, wer Statuten und Programm der SP sowie Statuten und Programm der SPS anerkennt.

³ Die Mitgliedschaft bei der SP ist unvereinbar mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei.

Art. 5 Beitritt

¹ Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische (via Internet) Beitrittserklärung. Der Sektionsvorstand hat die Möglichkeit, die sofortige Aufnahme zu sistieren und auf die nächste Mitgliederversammlung der Sektion zu verschieben. Diese befindet über die definitive Aufnahme.

² Mitglieder gehören in der Regel der Sektion ihres Wohnortes an.

³ In Ausnahmefällen ist die Einzelmitgliedschaft bei der Bezirks-, Amtei- oder Kantonalpartei möglich. Die Aufnahme erfolgt durch die Geschäftsleitung der



Bezirks- oder Amteipartei bzw. durch das kantonale Parteisekretariat nach Rücksprache mit der zuständigen Sektion.

⁴ Ein Mitglied kann nur in einer Sektion stimmberechtigt sein.

Art. 6 Beendigung

¹ Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss auf Ende eines Kalenderjahres.

² Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Verpflichtungen der SP gegenüber vollständig nachzukommen; namentlich bleiben allfällige ausstehende Mitgliedschaftsbeiträge geschuldet.

Art. 7 Ausschluss

¹ Ein Mitglied, das wissentlich die Statuten der SPS oder der SP gravierend verletzt, insbesondere gegen deren Zweck handelt, das sich wissentlich entgegen von Parteitage erlassenen Richtlinien verhält, das die Parteiinteressen gefährdet oder anderweitig die ihm obliegenden Pflichten gegenüber der Partei vernachlässigt, kann ausgeschlossen werden.

² Die Sektion kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Mitglied unter Berücksichtigung der Gründe gemäss Absatz 1 ausschliessen. Das gleiche Recht steht der Geschäftsleitung der Kantonalpartei zu, sofern die Interessen der kantonalen Partei betroffen sind. Vor einer Entscheidung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

³ Bei einem Ausschluss durch die Sektion bzw. durch die Geschäftsleitung der Kantonalpartei steht dem betroffenen Mitglied der Rekurs an den Parteitag offen, der endgültig entscheidet.

⁴ Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, kann nur nach Anhörung derjenigen Instanz, welche den Ausschluss beschlossen hat, wieder aufgenommen werden.

III. Gliederung

Art. 8 Gebietseinheiten

¹ Die SP gliedert sich in Sektionen, in Bezirks- und in Amteiparteien.

² Die Sektionen eines Bezirks oder einer Amtei schliessen sich zu Bezirks- oder Amteiparteien zusammen.

³ In der Regel bilden die Mitglieder einer Einwohnergemeinde eine Sektion. Wo keine Sektion besteht, können die Mitglieder mehrerer Gemeinden eine regionale Sektion bilden.

Art. 9 Aufgaben der Sektionen

¹ Die Sektionen haben die Aufgabe, die Ziele des demokratischen Sozialismus auf Sektionsebene zu verfolgen und ihnen zur Durchsetzung zu verhelfen.

² Sie erfüllen ihre Aufgabe selbständig, insbesondere durch

- Stellungnahmen zu Gemeindegeschäften;
- Durchführung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen;
- aktive Propaganda;
- Anwerbung neuer Mitglieder;
- Förderung der Mitglieder zur aktiven Mitarbeit;
- fristgerechte Einreichung von amtlichen Wahlvorschlägen in ihrem Wahlkreis;
- Führung von Wahl- und Abstimmungskämpfen auf Gemeindeebene;
- Mitarbeit bei politischen Aktionen der SP und der SPS, namentlich bei Unterschriftensammlungen.



³ Zur Lösung regionaler Aufgaben können sich Sektionen über ihre Bezirks- und Amteigrenze hinaus zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschliessen.

Art. 10 Aufgaben der Bezirksparteien und der Amteiparteien

¹ Die Bezirks- und die Amteiparteien haben die Aufgabe, die Ziele des demokratischen Sozialismus auf Bezirks- oder auf Amteiebene zu verfolgen und ihnen zur Durchsetzung zu verhelfen.

² Sie erfüllen ihre Aufgabe selbständig, insbesondere indem sie

- den Kontakt mit den Sektionen pflegen;
- in jeder Gemeinde des Bezirks bzw. der Amtei eine funktionsfähige und aktive Sektion fördern;
- fristgerechte Einreichung von amtlichen Wahlvorschlägen in ihrem Wahlkreis;
- Wahl- und Abstimmungskämpfe vor Ort selbständig durchführen und der SP und der SPS bei der Durchführung von Wahl- und Abstimmungskämpfen aktiv zur Hand gehen;
- die Verantwortung für die Schulungs- und Bildungsarbeit auf Bezirks- und auf Amteiebene tragen;
- die politischen Aktivitäten gleichen Inhalts zwischen den Sektionen des Bezirks und der Amtei koordinieren.

³ Den Bezirks- und Amteiparteien steht das Recht zu, für diejenigen Volkswahlen, für welche der Kanton einen Wahlkreis bildet, dem Parteitag Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Art. 11 Frauenorganisationen

¹ In den Sektionen, den Bezirken, den Amteien und in Regionen können sich weibliche SP-Mitglieder zu Frauengruppen zusammenschliessen.

² Die Frauengruppen können sich auf kantonaler Ebene zusammenschliessen als „SP-Frauen des Kantons Solothurn“.

³ Mitgliedschaft, Beitrags- und weitere Pflichten sind durch die Statuten der SPS-Frauen geregelt.

Art. 12 SP60+

¹ In den Sektionen, den Bezirken, den Amteien und in Regionen können sich Mitglieder zu Gruppen der SP60+ zusammenschliessen.

² Die Gruppen der SP60+ können sich auf kantonaler Ebene zusammenschliessen zu „SP60+ des Kantons Solothurn“.

³ Mitgliedschaft, Beitrags- und weitere Pflichten sind durch das Reglement der SP60+ geregelt.

Art. 13 Jugendorganisationen

¹ In den Sektionen, den Bezirken, den Amteien und in Regionen können sich Jugendorganisationen bilden.

² Die Jugendorganisationen können sich zu einer kantonalen Jugendorganisation zusammenschliessen.

³ Mitgliedschaft, Beitrags- und weitere Pflichten sind durch die Statuten der kantonalen Jugendorganisation geregelt.

Art. 14 SP Migrant:innen

¹ In den Sektionen, den Bezirken, den Amteien und in Regionen können sich Mitglieder zu Gruppen der SP Migrant:innen zusammenschliessen.

² Die Gruppen der SP Migrant:innen können sich auf kantonaler Ebene zusammenschliessen zu „SP Migrant:innen des Kantons Solothurn“.



³ Mitgliedschaft, Beitrags- und weitere Pflichten sind durch das Reglement der SP Migrant:innen geregelt.

IV. Organe

Art. 15 Organe

Die Organe der SP sind

1. der Parteitag (Art. 16 und 17);
2. die Geschäftsleitung (Art. 18 und 19);
3. der Präsidialausschuss (Art. 20 und 21);
4. die Kantonsratsfraktion (Art. 24);
5. das Parteisekretariat (Art. 25);
6. der Vorstand der kantonalen Frauenorganisation;
7. der Vorstand der kantonalen SP60+;
8. der Vorstand der kantonalen Jugendorganisation;
9. der Vorstand der SP Migrant:innen
10. die Kontrollstelle;
11. die Beschwerde- und Schiedskommission.

Art. 16 Parteitag, Formelles

¹ Der Parteitag setzt sich zusammen aus

1. den Delegierten der Sektionen;
2. den Mitgliedern der Geschäftsleitung;
3. den Mitgliedern der Kantonsratsfraktion;
4. den Präsidien der Fachausschüsse;
5. der Präsidentin der SP-Frauen des Kantons Solothurn;
6. dem Präsidium der kantonalen SP60+;
7. den Delegierten der kantonalen Jugendorganisation;
8. dem Präsidium der SP Migrant:innen Kanton Solothurn;
9. den Mitgliedern der Kontrollstelle;
10. den Mitgliedern der Beschwerde- und Schiedskommission;
11. den SP Gemeindepräsident:innen.

² Die Delegation der Sektionen und der kantonalen Jugendorganisation gemäss Absatz 1 Ziffer 1 bemisst sich wie folgt: Jeder Sektion steht vorab eine Vertretung zu. Auf 20 Mitglieder und Restzahlen über 10 kommt je ein weiteres Mandat dazu.

Mitglieder:	1 – 10	1 Mandat
	11 – 30	2 Mandate
	31 – 50	3 Mandate
	51 – 70	4 Mandate
	71 – 90	5 Mandate usw.

³ Der Parteitag findet zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, statt und ist einem politischen Thema von grundsätzlicher Bedeutung gewidmet.

⁴ Der ordentliche Parteitag findet alle zwei Jahre im Frühjahr statt.

⁵ Weitere Parteitage sind einzuberufen, wenn es die Geschäftsleitung, zehn Sektionen oder zwei Bezirks- oder Amteiparteien verlangen.

⁶ Einladungen erfolgen in der Regel drei Wochen im Voraus und enthalten Ort, Zeit und die Tagesordnung.

⁷ Über die Ausgestaltung der Parteitage und über die an ihnen zur Anwendung gelangenden Abstimmungs- und Wahlverfahren bestimmt die Geschäftsleitung sowie das Reglement über Wahlen und Abstimmungen.

⁸ Jeder/Jedem Delegierten steht das Stimmrecht und ein Diskussions-, Antrags-,



Postulats- und Informationsrecht zu.

⁹ Beschlüsse des Parteitags werden, wenn er kein anderes Verfahren beschliesst, mit einfachem Mehr gefällt.

Art. 17 Parteitag, Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Parteitag ist das oberste Organ der SP und erlässt die für die SP und die Mitglieder verbindlichen politischen Grundsatzentscheide, Beschlüsse und Richtlinien.

² Der Parteitag hat des Weiteren die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

1. Er beschliesst über
 - a) die Statuten, namentlich deren Änderung und Schlussbestimmungen;
 - b) die grundlegenden politischen Fragen;
 - c) die Richtlinien;
 - d) das Tätigkeitsprogramm;
 - e) Stellungnahmen zu wichtigen kantonalen und nationalen Volksabstimmungen und die Lancierung von kantonalen Initiativen und Referenden;
 - f) Listenverbindungen;
 - g) das Finanzreglement/die Mitgliederbeiträge;
 - h) das Wahl- und Abstimmungsreglement;
 - i) die letztinstanzlichen Rekurse;
 - j) alle ihm von der Geschäftsleitung, den Fachausschüssen, den SP-Frauen des Kantons Solothurn, den SP60+ des Kantons Solothurn, der kantonalen Jugendorganisation, der SP Migrant:innen Kanton Solothurn, der Kantonsratsfraktion, den Sektionen, den Bezirks- und/oder Amteiparteien vorgelegten Geschäfte, sofern ihm spätestens zehn Tage vor der Durchführung Anträge eingereicht worden sind;
 - k) die Auflösung der Partei.
2. Er wählt auf eine zweijährige Amtsdauer
 - a) das Parteipräsidium bestehend aus einer Präsidentin/einem Präsidenten und mindestens einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten oder einem Co-Präsidium;
 - b) die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - c) die Mitglieder der Kontrollstelle;
 - d) die Mitglieder der Beschwerde- und Schiedskommission;
 - e) die der Kantonalpartei zustehende Vertretung an den Delegiertenversammlungen der SP60+;
 - f) die der Kantonalpartei zustehende Vertretung im Parteirat der SPS.
3. Er nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten für diejenigen Volkswahlen, für welche der Kanton einen Wahlkreis bildet, wobei das Recht des Wahlvorschlags in der Regel den Bezirks- und/oder den Amteiparteien zusteht.
4. Er genehmigt alle zwei Jahre
 - a) die Zweijahresberichte des Parteipräsidiums, der Kantonsratsfraktion, des Parteisekretariates, der SP-Frauen des Kantons Solothurn, der kantonalen SP60+, der kantonalen Jugendorganisation, der kantonalen SP Migrant:innen sowie der Fachausschüsse;
 - b) die Mitgliedschaftsbeiträge;
 - c) den Bericht der Beschwerde- und Schiedskommission.
5. Er genehmigt die Jahresrechnung und beschliesst über die Entlastung der mit der Rechnungsführung betrauten Organe.



Art. 18 Geschäftsleitung, Formelles

¹ Mitglieder der Geschäftsleitung sind

1. das Parteipräsidium;
2. die SP-Mitglieder des Regierungsrates;
3. die SP-Mitglieder der Bundesversammlung;
4. die Präsidentin/der Präsident der Kantonsratsfraktion;
5. eine weitere, von der Kantonsratsfraktion aus dem Kreis ihrer Mitglieder zu bestimmende Person;
6. eine Vertreterin der SP-Frauen des Kantons Solothurn;
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen SP60+;
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Jugendorganisation;
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen SP Migrant:innen
10. zehn weitere Mitglieder (je zwei Vertretungen pro Amtei bzw. eine Vertretung pro Bezirk);
11. die Parteisekretärin/der Parteisekretär mit beratender Stimme.

² Die der Geschäftsleitung angehörenden SP-Mitglieder des Regierungsrates, der Bundesversammlung und der Kantonsratsfraktion sind unter Vorbehalt der Verschwiegenheit, die sich aus ihrer Amtspflicht ergibt, gehalten, der Geschäftsleitung rechtzeitig alle politisch notwendigen Informationen ihres Amtsbereichs mitzuteilen.

³ Die Geschäftsleitung tagt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder des Co-Präsidiums sowie auf Verlangen von drei Mitgliedern.

⁴ Die Geschäftsleitungssitzungen stehen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, Parteimitgliedern offen.

⁵ Den Bezirks- und Amteipräsidentinnen und -präsidenten wird die Traktandenliste zugestellt.

Art. 19 Geschäftsleitung, Aufgaben und Befugnisse

Die Geschäftsleitung

1. plant und koordiniert alle Aktivitäten der Partei;
2. erarbeitet jährlich ein Tätigkeitsprogramm;
3. vollzieht Beschlüsse des Parteitags;
4. nimmt unter Vorbehalt von Artikel 17 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe e zu kantonalen Volksabstimmungen Stellung;
5. äussert sich zu politischen Tagesfragen;
6. beschliesst über Vernehmlassungen;
7. beantragt dem Parteitag die Ergreifung von kantonalen Initiativen und Referenden;
8. beschliesst unter Vorbehalt von Artikel 16 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe f über die Zusammenarbeit mit anderen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Organisationen;
9. genehmigt die Statuten der SP-Frauen des Kantons Solothurn, der kantonalen Jugendorganisation, der kantonalen SP Migrant:innen und der kantonalen SP60+;
10. beschliesst über die Höhe der Beiträge und erlässt das Finanzreglement;
11. erfüllt die nach den Statuten und Reglementen der SPS den Vorständen oder Geschäftsleitungen der Kantonalparteien übertragenen Aufgaben;
12. wählt die Parteisekretärin/den Parteisekretär und erlässt das Pflichtenheft für das Parteisekretariat;
13. setzt aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Präsidialausschuss ein und erlässt dessen Arbeitsreglement;
14. setzt zur Erfüllung parteiinterner Aufgaben (interne Bildung,



- Öffentlichkeitsarbeit, Wahlen und Abstimmungen, Finanzen usw.) und zur Bearbeitung bestimmter politischer Fragenkreise (Wirtschaft, Umwelt und Energie, Sozialpolitik, Bildung, Verkehr usw.) Fachausschüsse ein;
15. kann die Präsidentin/den Präsidenten der Fachausschüsse ermächtigen, die Partei in bestimmten Sachfragen zu vertreten;
 16. kann die Bezirks- und Amteipräsidentinnen und -präsidenten und/oder die Sektionspräsidentinnen oder -präsidenten zu Konsultationen oder zur Informationsvermittlung einberufen;
 17. beschliesst über alle in diesen Statuten nicht ausdrücklich an andere Organe übertragenen Geschäfte;
 18. entscheidet über eine allfällige Liquidation.

Art. 20 Präsidialausschuss, Formelles

Der Präsidialausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die der Geschäftsleitung angehören.

Art. 21 Präsidialausschuss, Befugnisse

Der Präsidialausschuss übt im Rahmen des von der Geschäftsleitung erlassenen Reglements die ihm von der Geschäftsleitung delegierten Aufgaben aus.

Art. 22 Fachausschüsse, Formelles

¹ Die Fachausschüsse konstituieren sich selbst.

² Die Mitarbeit in Fachausschüssen steht auch parteiungebundenen Personen offen, welche vorliegende Statuten und die Beschlüsse des Parteitages respektieren.

Art. 23 Fachausschüsse, Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Fachausschüsse erledigen die ihnen von der Geschäftsleitung übertragenen Aufgaben.

² Die Fachausschüsse erstatten dem Parteitag alle zwei Jahre Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 24 Kantonsratsfraktion

¹ Die von den SP-Mitgliedern des Kantonsrates zu bildende Fraktion ist der Partei gegenüber für ihre parlamentarische Arbeit verantwortlich.

² Die Fraktionspräsidentin/der Fraktionspräsident erstattet dem Parteitag alle zwei Jahre Bericht.

³ Die Mitglieder der Kantonsratsfraktion sollen in den einzelnen Fachausschüssen mitwirken.

Art. 25 Parteisekretariat

¹ Die Parteisekretärin/Der Parteisekretär organisiert und leitet das kantonale Parteisekretariat.

² Die Parteisekretärin/Der Parteisekretär ist dem Parteipräsidium unterstellt.

³ Das Parteisekretariat erledigt die ihm von der Geschäftsleitung übertragenen Aufgaben unter Beobachtung der Vorgaben seines Pflichtenheftes.

V. Finanzielle Bestimmungen

Art. 26 Vermögen und Rechnungsjahr

¹ Zur Erreichung des Zweckes verwendet die SP ihr Vermögen und dessen Erträge.

² Die SP erhebt jährliche Beiträge und nimmt gegebenenfalls freiwillige Beiträge und Zuwendungen entgegen.

³ Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.



Art. 27 Zeichnungsberechtigung

¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin/der Präsident, eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident und die Parteisekretärin/der Parteisekretär kollektiv zu zweien.

² Im internen Verkehr zeichnen die Personen nach Absatz 1 einzeln.

Art. 28 Beiträge

¹ Die SP erhebt Beiträge in Form von Mitglieder- und Solidaritätsbeiträge (bei allen eingeschriebenen Mitgliedern) und Mandatsabgaben (bei Inhaberinnen und Inhabern bestimmter Positionen und Ämtern in Bund und Kanton). Die Höhe der Beiträge wird im Finanzreglement geregelt.

² Die Bezirks- und Amteiparteien können Beiträge von den Sektionen sowie Abgaben von Mandatsträgerinnen und -trägern, die auf Vorschlag der Bezirks- bzw. der Amteipartei gewählt werden, erheben.

³ Die Sektionen können Mitgliederbeiträge und Mandatsabgaben von ihren haupt- und nebenamtlichen Gemeindefunktionärinnen und -funktionären erheben.

Art. 29 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon. Insbesondere haben austretende oder ausgeschlossene Mitglieder keinen Anspruch auf Rückerstattung der Mitgliederbeiträge.

Art. 30 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt sind. Die Wiederwahl ist zulässig.

² Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und Bilanz, die Buchhaltung insgesamt und die Belege auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und dem Parteitag jährlich schriftlich Bericht zu erstatten.

V. Verbindlichkeit der Beschlüsse

Art. 31 Verbindlichkeit

Vorliegende Statuten sowie gestützt darauf erlassene Beschlüsse, Reglemente und Vereinbarungen sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 32 Beschwerde- und Schiedskommission

¹ Die Beschwerde- und Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

² Sie hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern und Organen durch Schiedsspruch endgültig zu regeln.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 33 Statutenänderung

Die Statuten können nur von einem ordnungsgemäss einberufenen Parteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden, sofern bei der Einberufung der Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekannt gegeben wird.



Art. 34 Auflösung

Die Auflösung der SP kann nur von einem Parteitag beschlossen werden, zu dem unter Angabe des Auflösungsantrages 14 Tage vorher mit eingeschriebenem Brief eingeladen wurde, und an der drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss gilt nur als angenommen, sofern ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Sind zu einem derart einberufenen Parteitag nicht drei Viertel der Mitglieder erschienen, so muss eine zweite Einladung in gleicher Weise wie die erste erfolgen. Der so einberufene zweite Parteitag beschliesst mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Art. 35 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsleitung, sofern der Parteitag nicht einen Ausschuss damit betraut. Das Verfahren der Liquidation richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 36 Satzungen mit integrierendem Charakter

¹ Folgende Reglemente und Pflichtenhefte bilden integrierenden Bestandteil dieser Statuten:

1. Finanzreglement;
2. Wahl- und Abstimmungsreglement;
3. Pflichtenheft für die Mitarbeitenden des Parteisekretariates.

² Folgende Satzungen anderer Organisationen bilden integrierenden Bestandteil dieser Statuten:

1. Statuten der SPS.

Art. 37 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 6. April 2022 vom Parteitag in Oensingen beschlossen. Sie treten am 6. April 2022 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 28. April 2016 sowie alle früheren Statuten und alle früheren Beschlüsse, die mit ihnen im Widerspruch stehen.

Solothurn, 6. April 2022

Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn (SP)

Das Co-Präsidium

Der Parteisekretär

Nadine Vögeli

Fabian Müller

Hardy Jäggi